

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

18.01.1994

**Geschäftszahl**

90/14/0124

**Hinweis auf Stammrechtssatz**

GRS wie VwGH E 1992/03/25 90/13/0238 1

**Stammrechtssatz**

Die Wiederaufnahme des Verfahrens führt stets zur gänzlichen Beseitigung des früheren Bescheides, der das nunmehr wiederaufgenommene Verfahren zum Abschluß brachte. Dies hat zur Folge, daß dann, wenn aufgrund irgendeiner neu hervorgekommenen Tatsache die Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig war, im wiederaufgenommenen Verfahren auch eine Änderung der übrigen Bescheidgrundlagen und Bescheidelemente erfolgen kann, hinsichtlich der das Vorliegen von neuen Tatsachen und Beweismitteln nicht gegeben ist.